

Position des VCI zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

Stand: 27.02.2008

Dem VCI ist bewusst, dass der aus den Eckpunkten der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe entstandene Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts das Ergebnis eines schwierigen politischen Kompromisses ist, der –realistischerweise– wenig Spielraum für Änderungen im Gesetzgebungsverfahren eröffnet. Wir hätten uns gewünscht, dass die große Koalition sich dazu hätte durchringen können, die Erbschaftsteuer abzuschaffen: geringe Steuereinnahmen und hohe Verwaltungskosten stehen in keinem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Wir begrüßen, dass der Entwurf Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen enthält, auch wenn diese im Regierungsentwurf deutlich hinter der im Koalitionsvertrag zugesagten kompletten Freistellung des gesamten Betriebsvermögens zurückbleiben.

Mit großer Sorge sehen wir allerdings, dass insbesondere ertragsreichen und innovativen Familien-Personenunternehmen selbst bei Einhaltung der strengen Verschonungsregelungen deutlich höhere Erbschaftsteuerbelastungen drohen, die aus der Höherbewertung des Betriebsvermögens resultieren. Von einer Erleichterung der Unternehmensnachfolge kann daher keine Rede mehr sein.

Mit diesem Positionspapier machen wir den Gesetzgeber auf einige Punkte des Regierungsentwurfes aufmerksam, die dringenden Nachbesserungsbedarf aufzeigen:

1. **Behaltensfrist verkürzen (§ 13a Abs. 5 ErbStG-E)**

Die Behaltensfrist von 15 Jahren ist unangemessen lang, liegt außerhalb jeglicher realistischer und seriöser Prognosezeiträume und macht unternehmerische Dispositionen in dieser Zeit quasi unmöglich. Betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen können nicht mehr vorgenommen werden. Damit ist die Regelung investitionshemmend und schädlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Dabei war es gerade das Ziel des Reformvorhabens, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Das Gegenteil ist nunmehr der Fall. Im geltenden Erbschaftsteuerrecht beträgt die Verhaftungsfrist 5 Jahre. Dieser Zeitraum hat sich bei der Missbrauchsbekämpfung bewährt, obwohl es auch nach geltendem Recht schon für viele Unternehmen problematisch ist, den 5-Jahreszeitraum einzuhalten. Für eine Ausweitung der Behaltensfrist besteht damit keine Notwendigkeit. Der VCI fordert daher, die 15jährige Behaltensfrist auf 5 Jahre – wie bei der geltenden Regelung – abzusenken. Im Übrigen verstößt eine 15jährige Behaltensfrist auch gegen die Koalitionsvereinbarung, die von einer völligen Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer nach 10 Jahren ausgeht.

2. Behaltensfrist muss „Abarbeitungsklausel“ enthalten (§ 13a Abs. 5 ErbStG-E)

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass bei Verstoß gegen die Behaltensfrist von 15 Jahren der komplette Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällt. Insoweit soll es zu einer Nachversteuerung des entnommenen bzw. veräußerten Teils des Betriebsvermögens kommen. Dieser „Fallbeileffekt“ muss dringend entschärft werden. Es kann nicht sein, dass ein Unternehmen über einen Zeitraum von 15 Jahren mit dem Risiko einer kompletten Nachversteuerung belastet ist. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist darf es allenfalls zu einer zeitanteiligen Versteuerung für den noch nicht abgelaufenen Behaltenszeitraum kommen. Damit würde die Regelung für die Unternehmen planbarer. Ohne „Abarbeitungsklausel“ sind gerade Unternehmen in der Krise betroffen. Mit der „Abarbeitungsklausel“ werden für die Unternehmen zusätzliche Anreize geschaffen, das Unternehmen fortzuführen.

3. Lohnsummenklausel streichen bzw. entschärfen (§ 13a Abs. 1 EStG-E)

Notwendige personelle Anpassungen an laufende Modernisierungen und Produktivitätssteigerungen werden durch die Bindung an eine Ausgangslohnsumme von 70% verhindert. Von den Unternehmen wird eine große Anpassungsflexibilität abverlangt. Für diese Unternehmen ist die Lohnsummenklausel so jedenfalls völlig unpraktikabel und kaum einhaltbar. Darüber hinaus ist das Indexierungsverfahren der Lohnsumme mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden und engt den Gestaltungsspielraum des Unternehmens weiter ein. Um den Missbrauch des Abschmelzmodells zu verhindern ist u.E. keine Kombination aus Behaltensfrist und Lohnsummenklausel erforderlich, so dass auf die Lohnsummenklausel verzichtet werden sollte. Ein bürokratisches Monster würde verhindert und die Unternehmen wären nicht in der Umsetzung betriebswirtschaftlich wichtiger Umstrukturierungsentscheidungen gehemmt und in ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit massiv einschränkt. Alternativ wäre es jedenfalls wünschenswert, die einzuhaltende Lohnsumme auf zumindest 60% herabzusetzen.

4. Beteiligungsquote bei Kapitalgesellschaften herabsetzen (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG-E)

Die Entwurfsregelung berücksichtigt nicht, dass traditionsreiche Familiengesellschaften in der Generationsfolge eine steigende Anzahl von Gesellschaftern mit zunehmend sinkenden Beteiligungsanteilen bekommen. Die vorgeschlagene Regelung greift nachhaltig in ein über Generationen entwickeltes Gleichgewicht der Beziehungen von Familienstämmen ein, da sie zu substantiellen Veränderungen der in Jahrzehnten austarierten Gesellschafterstrukturen zwingt. Um die Kontinuität der Familiengesellschaften zu fördern, ist die Mindestbeteiligungsquote von 25 % auf höchstens 5 % festzusetzen. Diese Änderung ist ordnungspolitisch geboten und schmälert nicht die fiskalpolitische Zielsetzung. Die Möglichkeit mittels komplizierter Poolverträge weiterhin eine stabile Gesellschafterstruktur weiter zu gewährleisten, ist sehr praxisfern.

5. Bewertung von Betriebsvermögen gesetzlich regeln (§ 11 Abs. 2 BewG-E)

Der VCI fordert den Gesetzgeber auf, ein einfaches, unbürokratisches und streitunanfälliges Bewertungsrecht selbst zu schaffen. Stattdessen werden die entscheidenden Bewertungsfragen einer Rechtsverordnung vorbehalten, die zwar im Entwurf vorliegt, aber längst nicht alle erforderlichen Regelungen enthält, den tatsächlichen Wertzufluss beim Erwerber für die Erbschaftsteuer zu ermitteln. Dementsprechend können die Folgen der Erbschaftsteuerreform im Gesetzgebungsverfahren nicht abschließend beurteilt werden. Es ist rechtsstaatlich bedenklich und u.E. mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz nicht vereinbar, dass der Gesetzgeber wichtige Fragen des Bewertungsverfahrens nicht im Gesetz selbst regelt, sondern einer Rechtsverordnung überlässt.

6. Doppelbesteuerung vermeiden

Basiert die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen künftig auf Verkehrswerten, so kommt es zu einer Doppelbesteuerung mit Erbschaft- und Ertragsteuern. Die künftigen Erträge, die der Verkehrswertermittlung zugrunde liegen unterliegen nämlich zum einen im Todesfall der Erbschaftsteuer und zum anderen bei ihrer tatsächlichen Erwirtschaftung nochmals der Ertragsteuer. Gleiches gilt bei der Veräußerung des Betriebsvermögens nach dem Erbfall: Die stillen Reserven sind doppelt belastet. Diese Doppelbelastung ist unsystematisch und verfassungsrechtlich bedenklich. Der Regierungsentwurf muss Regelungen beinhalten, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Fazit:

Der VCI hält es für absolut erforderlich, die Behaltensfrist auf 5 Jahre abzusenken, eine „Abarbeitungsklausel“ bei Verstößen gegen die Behaltensfrist einzuführen, die Lohnsummenklausel zu streichen bzw. zu entschärfen und die Beteiligungsquoten für Kapitalgesellschaften herabzusetzen. Alle Fragen des Bewertungsrechts müssen im Gesetz selbst geregelt werden; eine Doppelbesteuerung mit Erbschaft- und Ertragsteuern muss verhindert werden.

Nur mit diesen Minimalregelungen, die im Übrigen weitgehend aufkommensneutral umzusetzen sein müssten, wird der Regierungsentwurf einigermaßen praktikabel, bürokratisch überschaubar und für die Unternehmen umsetzbar. Dabei sind Rechts- und Planungssicherheit gerade für mittelständische Personenunternehmen unerlässlich. Dies hat auch der Bundesrat erkannt, und einige der von uns eingeforderten Änderungen in seine Beschlussvorlage eingebracht.

Der Gesetzgeber wäre gut beraten, diese Änderungen aufzunehmen. Schließlich muss er sich entgegenhalten lassen, dass die große Koalition 2005 mit der Zusage angetreten ist, die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen zu erleichtern. Der vorgelegte Regierungsentwurf erschwert diese hingegen zusätzlich.